

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde Meinerdingen in Meinerdingen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meinerdingen am 04.05.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

<u>Friedhofsordnung (FO)</u>	<u>1</u>
<u>I. Allgemeine Vorschriften</u>	<u>3</u>
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck.....	3
§ 2 Friedhofsverwaltung.....	3
§ 3 Schließung und Entwidmung	3
§ 4 Bekanntmachung.....	4
<u>II. Ordnungsvorschriften</u>	<u>4</u>
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof.....	4
§ 7 Dienstleistungen.....	5
<u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u>	<u>5</u>
§ 8 Anmeldung einer Bestattung	5
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	6
§ 10 Ruhezeiten	6
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen.....	6
<u>IV. Grabstätten</u>	<u>7</u>
§ 12 Allgemeines	7
§ 13 Reihengrabstätten	8
§ 13 a Pflegefreie Reihengrabstätten.....	8
§ 14 Wahlgrabstätten	9
§ 14 a Pflegefreie Wahlgrabstätten	10
§ 15 Urnenreihengrabstätten.....	12
§ 15 a Pflegefreie Urnenreihengrabstätten	12
§ 15 b Urnenreihengrabstätten in der „Ruhegemeinschaft“	13
§ 16 Urnenwahlgrabstätten	14
§ 16 a Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten	14
§ 16 b Urnenpartnergrabstätten in der „Ruhegemeinschaft“	16
§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten	16

§ 18 Bestattungsverzeichnis.....	16
<u>V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen</u>	<u>16</u>
§ 19 Gestaltungsgrundsatz	16
§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen..	17
<u>VI. Anlage und Pflege der Grabstätten</u>	<u>17</u>
§ 21 Allgemeines	17
§ 22 Grabpflege, Grabschmuck.....	18
§ 23 Vernachlässigung	18
<u>VII. Besondere Gestaltungsvorschriften</u>	<u>19</u>
§ 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften	19
<u>VIII. Grabmale und andere Anlagen.....</u>	<u>19</u>
§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen	19
§ 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte	20
§ 27 Entfernung	20
§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale	21
<u>IX. Leichenräume und Trauerfeiern</u>	<u>21</u>
§ 29 Leichenhalle.....	21
§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle.....	21
<u>X. Haftung und Gebühren</u>	<u>21</u>
§ 31 Haftung	21
§ 32 Gebühren	21
<u>XI. Schlussvorschriften</u>	<u>22</u>
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	22
<u>Anlage - Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten</u>	<u>23</u>

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde Meinerdingen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 144/60 und 60/3 Flur 6 Gemarkung Honerdingen in Größe von insgesamt 21.136 m². Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meinerdingen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung eines Teilbereiches dürfen in den jeweiligen Teilbereichen oder bei Schließung des Friedhofes insgesamt dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen werden in dem örtlichen Schaukasten des Friedhofes ausgehängt. Sie gelten als vollzogen, wenn sie einen Monat lang, gerechnet vom Tag des Aushängens, ausgehängt haben. Tag des Aushängens und der Abnahme sind auf ihnen von der Friedhofsverwaltung zu vermerken.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu Absatz (2) zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat bzw. verstößt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder die Würde des Friedhofes beeinträchtigen. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haben ihren nichtkompostierbaren Müll von dem Friedhofsgelände zu entfernen. Auf dem Friedhofsgelände anfallenden kompostierbaren Müll ist von den Dienstleistungserbringern auf dem zentralen Sammelplatz zu entsorgen.
- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (7) Dienstleistungserbringer, die mit einer Grabpflege beauftragt worden sind, haben die zu pflegende Grabstätte mit einem gekennzeichneten Pflegeschild (Schild bzw. Sticken) zu versehen. Die Kennzeichnungsart der Pflegeschilder erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung des Leichnams nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Der Kirchenvorstand ist hierüber zu informieren. Eine Urnenbescheinigung des aufnehmenden Friedhofes ist durch den Auftraggeber vorzulegen.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|-----------|
| a. Reihengrabstätten | (§ 13), |
| pflegefreie Reihengrabstätten | (§ 13 a), |
| b. Wahlgrabstätten | (§ 14), |
| pflegefreie Wahlgrabstätten | (§ 14 a), |
| c. Urnenreihengrabstätten | (§ 15), |
| pflegefreie Urnenreihengrabstätten | (§ 15a), |
| Urnenreihengrabstätten in der „Ruhegemeinschaft“ | (§ 15b), |
| d. Urnenwahlgrabstätten | (§ 16), |
| pflegefreie Urnenwahlgräber | (§ 16 a), |
| Urnenwahlgrabstätten in der „Ruhegemeinschaft“ | (§ 16b), |
| e. Partnergrabstätten | (§ 16b). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Nutzungsberechtigte/r ist die in der Verleihungsurkunde genannte Person. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Rechte an Wahlgrabstätten können auch ohne Todesfall erworben werden. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Weitere Ausnahmen kann der Kirchenvorstand beschließen.

(6) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle für die Bestattung einer zusätzlichen Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Zum Zeitpunkt der zusätzlichen Bestattung ist eine Gebühr nach § 6 I (18) der Friedhofsgebührenordnung fällig.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|---|--|
| a) für Säрге von Kindern: | Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m |
| von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m |
| b) Urnengrab: | Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m |
| c) pflegefreies Urnengrab: | Länge: min. 0,80 m Breite: min. 0,80 m |
| d) Urnenreihengrab in Ruhegemeinschaft: | Länge: 0,50 m Breite: 0,70 m |
| e) Partnergrab in Ruhegemeinschaft: | Länge: 0,50 m Breite: 1,40 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(8) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die nutzungsberechtigte Person oder im Todesfalle des Nutzungsberechtigten dessen Angehörige (nach § 14 Abs. 4) müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die nutzungsberechtigten Personen bzw. deren Angehörige ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person bzw. dessen Angehörige dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie werden anlässlich einer Bestattung in zeitlicher Reihenfolge für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte in ein Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (als sogenanntes Rasengrab) umgewandelt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Die Umwandlung des Nutzungsrechts ist mit einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung verbunden. Ein Anspruch auf Umwandlung des Nutzungsrechts besteht nicht.

§ 13 a Pflegefreie Reihengrabstätten

(1) Pflegefreie Reihengrabstätten sind Reihengrabstätten in einer einheitlich gestalteten Grabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt werden. Pflegefreie Reihengrabstätten werden zur Beisetzung eines Sarges der Reihe nach belegt. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlagen besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Begehbare Grabpfade in den Grabfeldern sind durch bauliche oder pflanzliche Maßnahmen gekennzeichnet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung

und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage, sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Grabanlagen und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Sie sind durch den Nutzungsberechtigten bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

(3a) Rasenreihengrabstätten

Rasenreihengrabstätten erhalten ein in die Erde eingelassenes Grabmal (Rasengrabplatte) aus Naturstein. Die Beschaffenheit und Dimensionierung der Rasenplatten ist so zu wählen, dass sie der Beanspruchung durch Mähfahrzeuge standhält. Die maximale Größe der Rasenplatten beträgt (Länge x Breite) 55 cm x 45 cm.

Das Grabzeichen ist mittig der Grabstätte am Kopfende, ebenerdig zu verlegen.

(3b) Pflegefreie Reihengrabstätten mit stehendem Grabmal in besonderer Lage

In ausgewiesenen Rasengrabfeldern mit besonderer Rahmengestaltung sind je Grabstätte ein stehender Naturstein mit (Höhe x Breite) 50 cm x 40 cm vorgeschrieben.

(3c) Pflegefreie Reihengrabstätten mit Namenstafel in besonderer Lage

In ausgewiesenen Rasengrabfeldern mit besonderer Rahmengestaltung ist je Grabstätte eine Namenstafel vorgeschrieben. Die Namenstafel (8 cm hoch und 12 cm breit) besteht aus Bronze und wird in die vorhandene Sandsteineinfassung an der Grabstätte eingelassen. Die Inschrift auf der Namenstafel umfasst (mindestens) den Vornamen, Nachnamen und die Lebensdaten in Jahreszahlen. Die Friedhofsverwaltung beauftragt die Bronzetafel bei einem Fachbetrieb auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person. Auf die Namenstafel kann nicht verzichtet werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Reihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre und höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht innerhalb von 3 Monaten beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des letzten Bestattungsfalles. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte, wer von den bestattungsberechtigten Personen dort bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.

Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 4 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist.

Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5. Der Übertrag des Nutzungsrechtes erfolgt mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(6) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten Grabstätte in ein Nutzungsrecht an einer pflegefreien Grabstätte (als sogenanntes Rasengrab) umgewandelt werden. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Friedhofsverwaltung unter Einhaltung der Voraussetzung nach §14a (Absatz 3d „Wunschgrab - Kleiner Garten“) durch die nutzungsberechtigte Person. Die Umwandlung des Nutzungsrechtes ist mit einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung verbunden. Ein Anspruch auf Umwandlung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 14 a Pflegefreie Wahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen in einer einheitlich gestalteten Grabanlage, die mit Rasen und/ oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt werden. Pflegefreie Wahlgrabstätten werden in der Regel mit zwei Stellen (als sogenanntes Partnergrab) vergeben. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch

die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlagen besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Begehbare Grabpfade in den Grabfeldern sind durch bauliche oder pflanzliche Maßnahmen gekennzeichnet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (wenn vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die ganze Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit nicht verlängert werden.

(3) Grabanlagen und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Sie sind durch den Nutzungsberechtigten bei einem Fachbetrieb zu beauftragen. Das Vorhaben ist anzeige- und gebührenpflichtig.

(3a) **Rasenwahlgrabstätten**

Rasenwahlgrabstätte erhalten je Grabstelle oder je Grabstätte in die Erde eingelassenes Grabmal (Rasengrabplatte). Die Beschaffenheit und Dimensionierung der Rasenplatten ist so zu wählen, dass sie der Beanspruchung durch Mähfahrzeuge standhält. Die maximale Größe der Rasenplatten beträgt (Länge x Breite) 55 cm x 45 cm.

Das Grabzeichen ist mittig der Grabstätte am Kopfende ebenerdig einzusetzen.

(3b) **Pflegefreie Wahlgrabstätten mit stehendem Grabmal in besonderer Lage**

In ausgewiesenen Rasengrabfeldern mit besonderem Rahmengrün sind je Grabstätte ein senkrecht stehender Stein mit (Höhe x Breite) 50 cm x 40 cm vorgeschrieben.

(3c) **Pflegefreie Wahlgrabstätten mit Namenstafel in besonderer Lage**

In ausgewiesenen Rasengrabfeldern mit besonderer Rahmengestaltung ist je Bestattetem eine Namenstafel vorgeschrieben. Die Namenstafel (8 cm hoch und 12 cm breit) besteht aus Bronze und wird in die vorhandene Sandsteineinfassung an der Grabstätte eingelassen. Die Inschrift auf der Namenstafel umfasst (mindestens) den Vornamen, Nachnamen und die Lebensdaten in Jahreszahlen. Die Bronzetafel wird von der Friedhofsverwaltung auf Rechnung der nutzungsberechtigten Person bei einem Fachbetrieb beauftragt. Auf die Namenstafel kann nicht verzichtet werden.

(3d) **Pflegefreie Wahlgrabstätten „Wunschgrab - Kleiner Garten“**

Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattung, genannt „Wunschgrab - Kleiner Garten“: in bestimmten von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Grabfeldern erhalten diese Rasenwahlgräber ein senkrecht stehendes Grabmal oder Kissenstein. Das Grabmal soll auf einem bodenbündigen Naturstein-Sockel angebracht werden bzw. von einer entsprechenden Fläche umgeben sein, welche als Rasenmähkante geeignet sind. Das Grabmal ist am Kopfende des Grabes anzuordnen.

Die nutzungsberechtigte Person kann ein von ihm selbst zu pflegendes Grabbeet anlegen. Das Grabbeet liegt am Kopfende um das Grabmal. Die Größe des Grabbeetes beträgt max. 1/3 der Brutto-Grabfläche bzw. nicht mehr als 4 m² bei Grabstätten mit mehr als 4 Stellen. Die endgültige Größe und Form des Grabbeetes ist mit Zustimmung der

Friedhofsverwaltung festzulegen. Ein gepflegter Übergang vom Rasen zum Beet ist durch die Nutzungsberechtigte Person sicherzustellen. Die Verwendung von Kies, Splitt oder ähnlichem Material zur Beetgestaltung ist untersagt.

Eine Einfassung des Grabbeetes und der Grabstätte können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung angelegt werden. Die Einfassungen bestehen vorzugsweise aus Naturstein (kein Beton o.ä.) und sind fachgerecht einzubauen, das heißt, die Einfassung muss als Mähkante geeignet bodenbündig versetzt und befestigt (somit befahrbar) sein. Der Einbau hat höhen- und fluchtgerecht zu erfolgen.

(4) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einem einstelligen pflegefreien Wahlgrab auch als einstelliges Partnergrab vergeben und damit für die Bestattung einer zusätzlichen Urne erweitert werden, wenn die Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war. Der Antrag ist vor dem Erwerb der Grabstätte zu stellen. Die damit verbundene Gebühr gemäß § 6, I, (18) der Friedhofsgebührenordnung wird zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung fällig.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 a Pflegefreie Urnenreihengrabstätten

(1) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Stelle für eine Urne und werden anlässlich einer Bestattung in zeitlicher Reihenfolge vergeben. Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen und werden mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlagen besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Gemeinschaftsgrabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Begehbare Grabpfade in den Grabfeldern sind durch bauliche oder pflanzliche Maßnahmen gekennzeichnet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (soweit vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Nutzungsrechte werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(3) Grabanlagen und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Die Beschaffung durch die nutzungsberechtigte Person bzw. die Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung ist anzeige- und gebührenpflichtig.

(3a) Urnenrasenreihengrabstätten

Urnenrasenreihengrabstätten erhalten ein in die Erde eingelassenes Grabmal (Rasengrabplatte). Die Beschaffenheit und Dimensionierung der Rasenplatten ist so zu wählen, dass sie der Beanspruchung durch Mähfahrzeuge standhält. Die maximale Größe der Rasenplatten beträgt (Länge x Breite) 30 cm x 30 cm.

Das Grabzeichen ist mittig der Grabstätte ebenerdig einzusetzen.

(3b) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Friedpark“

Die Friedhofsverwaltung hält auf der Gemeinschaftsgrabanlage „Friedpark“ der Abteilung 17 Natursteinstelen vor und lässt auf diesen eine Bronzetafel mit Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten anbringen. Die Friedhofsverwaltung beauftragt bei einem Fachbetrieb die Bronzetafel auf Rechnung der nutzungsberechtigten Person.

(3c) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten mit Findling in besonderer Lage (Gemeinschaftsanlagen wie „Heidegarten“ und „Birkenhain“) In diesen Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen ausschließlich nur sogenannte Bio-Urnen, d.h. leicht abbaubare Urnenkapsel und Schmuckurne, beigesetzt werden.

Je Grabstätte ist als Grabzeichen ein Findling schrägliegend mit einer Höhe von ca. 40-50 cm und einer Breite von ca. 30-50 cm vorgeschrieben. Die Inschrift ist vertieft in den Stein eingelassen und umfasst Vornamen, Nachname, ggf. Geburtsname sowie Lebensdaten. Die Inschrift kann optional auch auf eine Namensplatte aus Bronze oder einem Naturstein in den Findling eingelassen werden. Auf das Grabzeichen kann nicht verzichtet werden. Die nutzungsberechtigte Person ist für die Beschaffung zuständig. Die Errichtung des Grabzeichens soll innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung erfolgen.

(3d) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten mit Namensplatte in besonderer Lage

In ausgewiesenen Grabfeldern mit besonderer Rahmgestaltung ist je Grabstätte eine Namensplatte vorgeschrieben. Die Namensplatte (8 cm hoch und 12 cm breit) besteht aus Bronze und wird in die vorhandene Sandsteineinfassung an der Grabstätte eingelassen. Inschrift auf der Namensplatte umfasst (mindestens) den Vornamen, Nachnamen und die Lebensdaten in Jahreszahlen. Die Friedhofsverwaltung beauftragt bei einem Fachbetrieb die Bronzetafel auf Rechnung der nutzungsberechtigten Person. Auf die Namensplatte kann nicht verzichtet werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegefreie Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15 b Urnenreihengrabstätten in der „Ruhgemeinschaft“

(1) Urnenreihengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Ruhgemeinschaft“ werden zur Bestattung von Aschen anlässlich einer Bestattung in zeitlicher Reihenfolge vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur in Verbindung mit einem Dauerpflegevertrag mit der Treuhandgesellschaft für Dauergrabpflege Niedersachsen und Sachsen-Anhalt möglich.

Die Treuhandgesellschaft unterhält auf der Gemeinschaftsgrabanlage ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten anbringen (Bestandteil des Dauerpflegevertrages). Die Pflege der Anlage erfolgt durch einen von der Treuhandgesellschaft beauftragten Dritten.

(2) Nutzungsrechte werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten in der „Ruhegemeinschaft“ auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 a Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten in einer einheitlich gestalteten Grabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt werden. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder zwei Stellen für jeweils eine Asche vergeben. Die Pflege der Grabanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht.

Das Betreten und Begehen der Gemeinschaftsgrabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Begehbare Grabpfade in den Grabfeldern sind durch bauliche oder pflanzliche Maßnahmen gekennzeichnet.

Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (soweit vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(2) Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht umfasst das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit, jedoch nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als unter Absatz (3) beschriebenen Grabmals.

Das Nutzungsrecht ist im Rahmen der zweiten Bestattung zur Anpassung an die neue Ruhezeit für die ganze Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der letzten Ruhezeit nicht verlängert werden.

(3) Grabanlagen und Grabzeichen

Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Die Beschaffung durch die nutzungsberechtigte Person bzw. die Beauftragung durch die Friedhofsverwaltung ist anzeige- und gebührenpflichtig.

(3a) Urnenrasenwahlgrabstätten

Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit zwei Stellen zur Beisetzung von jeweils einer Asche anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

Die Urnenrasenwahlgrabstätten erhalten je Grabstelle ein in die Erde eingelassenes Grabmal (Rasengrabplatte) aus Naturstein. Die Beschaffenheit und Dimensionierung der

Rasenplatten ist so zu wählen, dass sie der Beanspruchung durch Mähfahrzeuge standhält. Die maximale Größe der Rasenplatten beträgt (Länge x Breite) 30 cm x 30 cm.

Das Grabzeichen ist mittig je Grabstelle ebenerdig einzusetzen. Auf das Grabzeichen kann nicht verzichtet werden.

Die Bestattung einer zusätzlichen Urne nach Absatz (4) ist für diese Grabart ausgeschlossen.

(3b) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Friedpark“ sind Grabstätten mit einer Stelle.

Das Nutzungsrecht an Grabstätten im „Friedpark“ kann auch zu Lebzeiten verliehen werden.

Die Friedhofsverwaltung hält auf der Gemeinschaftsgrabanlage „Friedpark“ Natursteinstelen vor und lässt auf diesen eine Bronzetafel mit Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten anbringen. Die Friedhofsverwaltung beauftragt bei einem Fachbetrieb die Bronzetafel auf Rechnung der Nutzungsberechtigten Person.

(3c) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten mit Findling in besonderer Lage (Grabstätten in Gemeinschaftsanlage wie „Heidegarten“) sind Grabstätten mit einer Stelle. Das Nutzungsrecht an Grabstätten im „Heidegarten“ kann auch zu Lebzeiten verliehen werden.

In diesen Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen ausschließlich nur sogenannte Bio-Urnen, d.h. leicht abbaubare Urnenkapsel und Schmuckurne, beigesetzt werden.

Je Grabstätte ist als Grabzeichen ein schrägliegender Findling mit einer Höhe von ca. 40-50 cm und einer Breite von ca. 30-50 cm vorgeschrieben. Die Inschrift ist vertieft in den Stein eingelassen und umfasst Vornamen, Nachname, ggf. Geburtsname sowie Lebensdaten. Die Inschrift kann optional auch auf eine Namensplatte aus Bronze oder einem Naturstein in den Findling eingelassen werden. Auf das Grabzeichen kann nicht verzichtet werden. Der Nutzungsberechtigte ist für die Beschaffung zuständig. Die Errichtung des Grabzeichens soll innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung erfolgen.

(3d) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten mit Namensplatte in besonderer Lage

In ausgewiesenen Grabfeldern mit besonderer Rahmgestaltung werden die Grabstätten mit einer Stelle, die anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

In diesen Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen ausschließlich nur sogenannte Bio-Urnen, d.h. leicht abbaubare Urnenkapsel und Schmuckurne, beigesetzt werden. Je Bestattetem ist eine Namensplatte vorgeschrieben. Die Namensplatte (8 cm hoch und 12 cm breit) besteht aus Bronze und wird in die vorhandene Sandsteineinfassung an der Grabstätte eingelassen. Inschrift auf der Namensplatte umfasst (mindestens) den Vornamen, Nachnamen und die Lebensdaten in Jahreszahlen. Die Friedhofsverwaltung beauftragt bei einem Fachbetrieb die Bronzetafel auf Rechnung der Nutzungsberechtigten Person. Auf die Namensplatte kann nicht verzichtet werden.

(4) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer belegten pflegefreien Urnenwahlgrabstätte (außer für Urnen-Rasenwahlgrabstätten nach Ziffer 3a) für die Bestattung einer zusätzlichen Urne erweitert werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die damit verbundene Gebühr nach § 6 I (18) der Friedhofsgebührenordnung wird zum Zeitpunkt dieser Bestattung fällig.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die pflegefreien Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 b Urnenpartnergrabstätten in der „Ruhegemeinschaft“

(1) Urnenpartnergräber in der Gemeinschaftsanlage „Ruhegemeinschaft“ werden mit zwei Stellen zur Bestattung von Aschen anlässlich einer Bestattung in zeitlicher Reihenfolge vergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur in Verbindung mit einem Dauerpflegevertrag mit der Treuhandgesellschaft für Dauergrabpflege Niedersachsen und Sachsen-Anhalt möglich.

Die Treuhandgesellschaft errichtet auf der Gemeinschaftsgrabanlage ein gemeinsames Grabmal und lässt auf diesem Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbedaten der dort Bestatteten anbringen (Bestandteil des Dauerpflegevertrages). Die Pflege der Anlage erfolgt durch einen von der Treuhandgesellschaft beauftragten Dritten.

(2) Nutzungsrechte werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Mit der Beisetzung der zweiten Urne verlängert sich das Nutzungsrecht an der ganzen Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigetzten Asche. Die Beisetzung von zusätzlichen Urnen ist nicht zulässig.

Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 5 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten (siehe Anhang 1 zur Friedhofsordnung) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die die benachbarten Grabstätten und öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen und Sträucher mit einer Endhöhe über 1,70 m ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach Abfallart abzulegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die der Verhütung von Schäden dienen, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Auf die Verwendung von Torf ist zu verzichten.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Besondere Gestaltungsvorschriften

§ 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Grabfeldern der Abteilungen 7-10 und 12-15 sind nur zum Weg abgrenzende Natursteineinfassungen gestattet. Abgrenzungen zwischen den Grabstätten sind nicht erwünscht. Dies gilt nur für Grabstätten für Erdbestattungsgrabstätten.
- (2) Oberflächenversiegelnde Grabanzabdeckungen von Erdbestattungsgräbern sind nicht gestattet. Grabteilabdeckungen aus Naturstein sind möglich, a) wenn die Lage der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes (rechtwinklige Grabstätte) dies zulässt und wenn b) min. 1/5 der Grabfläche im mittleren Bereich der Grabstätte unbedeckt bleibt.
- (3) In dem Grabfeld für Urnenwahlgräber in Abteilung 03b sind nur Ganzabdeckungen mit Einfassung auf der Grabstätte zulässig.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

VIII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist oder in veränderter Form und/oder Größe aufgestellt werden soll.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar

zu dokumentieren. Der Dienstleistungserbringer haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr Bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 7 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen offensichtlich nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Absatz 4.

(10) Vorgeschriebene Grabzeichen für pflegefreie Grabstätten gemäß §§ 13a; 14a und 15a und 16a sind innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Friedhofsverwaltung nach ergebnisloser Aufforderung das vorgeschriebene Grabzeichen nach Mindestvorgaben auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beauftragen.

§ 26 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 20 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das

Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

IX. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhalle

entfällt

§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

X. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

XI. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 06.12.2010 mit den Änderungen und Ergänzungen vom 24.03.2014 außer Kraft.

Meinerdingen, 04. Mai 2020

Der Kirchenvorstand:

gez. P. Thomas Delventhal

Vorsitzender

L. S

gez. Jutta Joost

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, 25. Mai 2020

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Sup. Ottomar Fricke

Vorsitzender

L. S.

gez. Pn. Rosl Schäfer

Kirchenkreisvorsteherin

Anlage - Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten

(Anlage zu § 19 der Friedhofsordnung Meinerdingen)

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise und der Umgebung angepasst angelegt, unterhalten und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind gärtnerisch so herzurichten und instand zu halten, dass nachhaltige Auswirkungen auf andere Grabstätten, die Friedhofsanlagen (wie beispielsweise grabeinfassende Heckenbepflanzung) oder die Umwelt vermieden werden. Grabmale sind mit ausreichendem Abstand zur Heckenbepflanzung aufzustellen. Als ausreichend wird ein Arbeitsabstand von min. 20 cm zu einer ausgewachsenen Hecke verstanden. Wird das in Satz 1 bzw. 2 genannte nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus bzw. in Friedhofsanlagen hinein, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen (vgl. auch §21 Abs. 3 der Friedhofsordnung).
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig und nach den Gestaltungsvorschriften in §24 der Friedhofsordnung gestattet ist. Geeignetes Material für Grabeinfassungen bzw. Grabkanten ist Naturstein. Einfassungen aus Beton sind zu vermeiden. In den Boden eingelassene Einfassungen dürfen nicht das Wurzelwerk bestehender Bepflanzungen benachbarter Grabstätten oder Friedhofsanlagen beeinträchtigen. Auf genügend Abstand zur Bepflanzung ist zu achten. Einfassungen und Kanten sind fachgerecht einzubauen (höhen- und fluchtgerecht, standsicher, sauber in der Verarbeitung) und sollen nicht im Mittel 5 cm über Bodenniveau hinausragen.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, wasserundurchlässige Folie und ähnlichem sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen, oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Gläser, Flaschen und ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein. Auf die Verwendung von Glas sollte aus Sicherheitsgründen ganz verzichtet werden.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
11. Der Nutzungsberechtigte kann Gewerbetreibende (wie Friedhofsgärtner) mit der Pflege der Grabstätte beauftragen. Er hat darauf zu achten, dass der beauftragte Dienstleister das Grab mit einem gekennzeichneten Pflegeschild versieht, das die Breite von 5 cm nicht überschreitet (vgl. auch §7, Abs. 7 der Friedhofsordnung).